



II-1718 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/77-Pr.2/91

23. April 1991

A-1031 WIEN, DEN.....
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

616 IAB

1991 -04- 25

zu 557/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Die Anfrage Nr. 557/J vom 27. Februar 1991, betreffend Kanalisationsanlage St. Georgen am Längsee, die von den Abgeordneten Ing. Reichhold, Mag. Haupt und Huber an meine Amtsvorgängerin Dr. Marlies Flemming gerichtet wurde, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 3:

Über das Ansuchen der Gemeinde St. Georgen am Längsee an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wurde bisher noch nicht entschieden, da sich hinsichtlich der Vollziehung des § 18 Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) Schwierigkeiten ergeben, die eine Ablehnung des Ansuchens bzw. eine nicht problemlösende Erledigung durch den Fonds zur Folge hätten.

Derzeit dürfen Beiträge gemäß § 18 Abs. 1 bis 4 WBFG nur dann gewährt werden, wenn die Ausgaben einer Gemeinde einen bestimmten Grenzwert (derzeit ca. 1.000 öS/Einwohnergleichwert) übersteigen. Da die Beiträge jedoch nicht jährlich neu festgesetzt werden, sondern nur einmal für die gesamte Darlehenslaufzeit zu berechnen sind, wäre es notwendig, die zukünftige

- 2 -

Entwicklung der angeschlossenen Einwohnergleichwerte in die Berechnungen miteinzubeziehen. Solche Prognosen sind jedoch mit großen Unsicherheiten behaftet und in Gebieten mit steigender Einwohnerzahl überhaupt unmöglich.

Als die Grundlage für die Gewährung nicht-rückzahlbarer Beiträge geschaffen wurde, ging man von einem einzigen Darlehen mit festgelegter Laufzeit aus. In der Praxis erhalten Gemeinden bzw. Verbände aber oft mehrere Darlehen mit unterschiedlichen Laufzeiten (zwischen 10 und 50 Jahren). Dies bewirkt ungleiche Belastungen durch die Darlehensrückzahlungen in den Folgejahren (sehr hohe Belastungen nach Baufertigstellung, die in den Jahren darauf sinken). Dazu kommt noch, daß das Wasserbautenförderungsgesetz und die dazu erlassenen Förderungsrichtlinien 1986 mehrere sehr eng gefaßte Voraussetzungen für die Beitragsgewährung vorsehen (z.B. mindestens 15% Landeszwendung, Überprüfung eines Alternativprojektes etc.), wodurch der Entscheidungsspielraum für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zusätzlich eingeschränkt wird.

Die vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellten Beiträge sollten daher sinnvollerweise jährlich unterschiedlich hoch sein. Der Beitrag ist jedoch gemäß den Förderungsrichtlinien 1986 in gleichmäßigen Jahresraten zu gewähren.

ad 4:

Der Hinweis auf eine notwendige Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes ist unabhängig vom Ende der XVII. Gesetzgebungsperiode zu sehen.

- 3 -

ad 5:

Im Wirtschaftsplan 1991 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wurde bei den Einnahmen aus tilgungsplanmäßigen Rückflüssen ein Abschlag von 10% für verzögerte Rückflüsse (z.B. Stundungen, Verzüge usw.) vorgenommen. Der Fonds wird 1991 mit 400 Mio S aus dem Katastrophenfonds dotiert. Des weiteren enthält das Bundesfinanzgesetz 1991 eine Ausgabenermächtigung in der Höhe von 400 Mio S, zweckgebunden für Förderungen der Wasserwirtschaft.

ad 6:

Es wird weiterhin an einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen gearbeitet, die die Voraussetzung für eine Lösung der Finanzierungsprobleme der Gemeinde St. Georgen am Längsee ist.

Pleßeggell